



Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Husum vom 26.11.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 26.11.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuermaßstab

- (3) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert, sofern ein Flächenbezug angegeben wird. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 500 qm umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabelle für Flächenabhängigkeit auf Grundlage der Umrechnungskoeffizienten zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen beim Bodenwert von Ein- und Zweifamilienhäusern aus der Anlage 36 (zu den §§ 251 und 257 Absatz 1) des Bewertungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Für Bodenrichtwerte, die keinen Flächenbezug ausweisen, wird eine Fläche anhand der umliegenden Zonen geschätzt. Als Bodenrichtwert werden die vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Für Bodenrichtwertzonen, die vom Gutachterausschuss nicht als „allgemeines Wohngebiet“ oder „Wohnbaufläche“ klassifiziert sind, ist ein Wert entsprechend der umliegenden Bodenrichtwertzonen mit ermittelten Werten für „allgemeine Wohngebiete“ bzw. „Wohnbauflächen“ zu schätzen. Neu veröffentlichte Bodenrichtwerte werden ab dem folgenden Kalenderjahr für die Bemessung der Vorauszahlung und abschließende Festsetzung verwendet.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Rückwirkung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, dürfen Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Husum vom 29.11.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.03.2018. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen

anzustellen. Das für den Steuerpflichtigen günstigere Ergebnis wird der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt.

- (3) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Zweitwohnungssteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 30.11.2020

gez. Uwe Schmitz